

**Zwischenprüfung 2025 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2023**

Prüfungsgebiet: Haushaltswesen und Beschaffung – staatlich

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil Beschaffung				
Aufgabe 1				
- EU-Vergaberichtlinien - Vergabeordnung (VgV) - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - Tariftreue- und Vergabegesetz LSA (TVergG LSA) - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) - Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA)	4			
Hinweis: je richtiger Antwort 1 Punkt maximal 4 Punkte Abkürzungen sind als richtig zu werten				
Aufgabe 2				
- Mittelstandsförderung - Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot) - Transparenz - Wirtschaftlichkeit - soziale und umweltbezogene Aspekte - Innovation - Gebot der Losvergabe - Wettbewerbsgrundsatz	3			
Hinweis: Je richtiger Antwort 1 Punkt, maximal 3 Punkte s. auch § 2 UVgO, § 97 GWB				
Aufgabe 3				
- § 8 Abs. 1 UVgO	1			
- Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO)	1			
- beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 10, 11 UVgO)	2			
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO)	2			
Hinweis. Fehlt die Rechtsgrundlage 0,5 Punkte pro richtiger Antwort. Alternativ ist auch die Aufzählung aus § 8 UVgO mit entsprechenden Absätzen als richtig zu werten				
Aufgabe 3 gesamt	(6)			
Aufgabe 4				
Vergabeart:				
- § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	3			
- wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind	3			
- besondere Dringlichkeit: Hochwasser in nächsten 5 Tagen – große zeitliche Dringlichkeit	2			
- nicht vorhersehbar	1			

- der Auftraggeber, das Landesverwaltungsamt, hat das Hochwasser nicht zu vertreten bzw. verursacht.	1			
Aufgabe 4 gesamt	(10)			
Teil Beschaffung gesamt	(23)			
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil Haushalt				
Sachverhalt				
5.1				
1) Grundsatz der Bruttoveranschlagung § 15 I LHO, § 35 I LHO	3			
2) Grundsatz der Vollständigkeit Art. 93 LV LSA i. V. m. § 11 II LHO	3			
3) Grundsatz der Haushaltswahrheit, Klarheit, Genauigkeit § 11 II + VV 1.2 zu § 11 LHO	3			
4) Grundsatz des Haushaltsausgleich Art 93 I LV LSA	2 (11)			
5.2				
Zu 1)				
Gemäß § 15 I LHO sind alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.	2			
Dies gilt nicht, wenn Ausnahmen gemäß § 15 I S. 2 oder S. 3 LHO zutreffen.	2			
Laut SV eine Beschaffung und eine Veräußerung.	1			
Somit keine Einnahme aus Krediten oder Nebenkosten/ Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften.	1			
Eine Verrechnung ist demzufolge nicht zulässig.	1			
Veranschlagung bei den Titeln 811 06 Erwerb von Sonderfahrzeugen und 132 01 Einnahmen aus Veräußerung von Fahrzeugen.	2			
	(9)			
Zu 2)				
Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 8 Satz 1 LHO. Alle Einnahmen dienen für alle Ausgaben des Landes.	3			
Demzufolge wäre eine Zweckbindung zunächst nicht möglich.	1			
Einnahmen dürfen nur auf bestimmte Zwecke beschränkt werden, wenn sie gemäß § 8 Satz 2 LHO durch Gesetz vorgeschrieben, im Haushaltsplan zugelassen oder von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.	4			

Laut SV eine Spende von einem Unternehmer zweckgebunden an die Beschaffung einer Wärmebildkamera.	1			
Voraussetzung ist ein entsprechender Haushaltsvermerk im Haushaltsplan gemäß VV Nr. 2 zu § 8 LHO.	2			
Somit ist zu beachten, dass ein entsprechender Haushaltsvermerk im Haushaltsplan ausgebracht wird. ZP: Zweckbindungsvermerk	1 [1 ZP]			
Titel 812 15 Erwerb von Geräten,...	2			
Titel 342 01 sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	(14) Ohne ZP			
Aufgabe 5 (Teil Haushalt) gesamt	(34)			
Zwischensumme:	57			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Leistungspunkte:	62			
Rangpunkte:	15			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	62,00		60,76	15	1 (sehr gut)
unter	60,76	bis	58,90	14	1 (sehr gut)
unter	58,90	bis	57,04	13	1 (sehr gut)
unter	57,04	bis	55,18	12	2 (gut)
unter	55,18	bis	52,70	11	2 (gut)
unter	52,70	bis	50,22	10	2 (gut)
unter	50,22	bis	47,74	9	3 (befriedigend)
unter	47,74	bis	44,64	8	3 (befriedigend)
unter	44,64	bis	41,54	7	3 (befriedigend)
unter	41,54	bis	38,44	6	4 (ausreichend)
unter	38,44	bis	34,72	5	4 (ausreichend)
unter	34,72	bis	31,00	4	4 (ausreichend)
unter	31,00	bis	27,28	3	5 (mangelhaft)
unter	27,28	bis	22,94	2	5 (mangelhaft)
unter	22,94	bis	18,60	1	5 (mangelhaft)
unter	18,60	bis	0,00	0	6 (ungenügend)